

Die Pläne mit den Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen während zwei Wochen — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — beim Landratsamt Roth in Roth, Paracelsusstraße 8, Zimmer 46, auf und können dort eingesehen werden.

Eventuelle Einwendungen gegen das Unternehmen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der g. g. Dienststelle zu erheben.

Tgb.-Nr. II/4 18. 1. 1977

**Betreff:** Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Roth zur Aufhebung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Quelfassung für die Wasserversorgung der Taubstummenanstalt Zell in der Gemeinde Zell, Landkreis Roth

Das Landratsamt Roth erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltgesetzes — WHG — i. d. F. der Bek. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes — BayWG — i. d. F. der Bek. vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39), zu. geändert durch Gesetz vom 12. März 1976 (GVBl. S. 33) folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Quelfassung der Taubstummenanstalt Zell in der Gemeinde Zell vom 24. 1. 1960 (amtliches Mitteilungsblatt für den Landkreis Hilpoltstein vom 6. 2. 1960 Nr. 6) i. d. F. der Verordnung des Landratsamtes Roth vom 20. Mai 1975 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 30. 5. 1975 Nr. 19) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Tgb.-Nr. III 17. 1. 1977

**Betreff:** Rechtsverordnung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen auf dem Gebiet der Stadt Roth und der Gemeinde Georgensgmünd im Bereich des Rednitzhochufers

Auf Grund der Art. 1, 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) in der Fassung seiner Änderungsgesetze in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Art. 50 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes — LStVG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl. S. 753, ber. S. 814) erläßt das Landratsamt Roth als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 3. Januar 1977 Nr. 820 — 2839 x — 1/75 genehmigte Rechtsverordnung:

§ 1

**Schutzgegenstand**

(1) Die nachfolgend beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsbestandteile auf dem Gebiet der Stadt Roth — Gemarkung Bernlohe — und der Gemeinde Georgensgmünd — Gemarkung Petersgmünd — werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes gemäß Art. 12 BayNatSchG unterstellt.

(2) Geschützt wird das Hochufer der Rednitz südlich im Anschluß an das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Rednitztal I mit Schwäbischer Rezat“ (Kreisamtsblatt Schwabach 1970 Seite 19).

Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen im einzelnen:

**im Norden**  
unmittelbar entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Rednitztal I mit Schwäbischer Rezat“ (von der Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 603 der Gemarkung Petersgmünd bis zur Nordecke der Fl. Nr. 261 der Gemarkung Bernlohe);

**im Osten**  
— in der Gemarkung Bernlohe —  
von der Grenze des o. g. Landschaftsschutzgebietes ausgehend

(Nordecke der Fl. Nr. 261) in östlicher Richtung entlang des östlichen Bachufers bis zur Ostecke der Fl. Nr. 234, von dort in südlicher Richtung entlang des Weges bis zur Nordecke der Fl. Nr. 231/2;

**im Süden**

— in der Gemarkung Bernlohe —

von der Nordecke der Fl. Nr. 231/2 in südwestlicher Richtung entlang des Weges Fl. Nr. 266/2 bis zur Gemarkungsgrenze (Nordwestecke der Fl. Nr. 268);

— in der Gemarkung Petersgmünd —

beginnend bei der Nordostecke der Fl. Nr. 542 in einer gedachten geraden Linie bis zur Einmündung des Weges Fl. Nr. 541/2 in den Weg Fl. Nr. 600/2; in westlicher Richtung entlang diesem Weg, der Südgrenze der Fl. Nrn. 604 und 603 folgend;

**im Westen**

— in der Gemarkung Petersgmünd —

von der Südwestecke der Fl. Nr. 603 entlang der Westgrenze bis zur Nordwestecke dieses Grundstücks, an der die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Rednitztal I mit Schwäbischer Rezat“ wieder erreicht wird.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist mit Grenzen und Bezeichnung mit grüner Farbe in die Natur- und Landschaftsschutzkarte M 1 : 5 000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(4) Die Natur- und Landschaftsschutzkarte wird beim Landratsamt Roth — Dienststelle Schwabach — archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

**Schutzzweck**

(1) Die in § 1 dieser Rechtsverordnung bezeichneten Landschaftsbestandteile sind zu schützen, da sie die Landschaft besonders reichhaltig gestalten und das bestehende Hochufer in seiner natürlichen Geländemodulierung als bestimmendes Landschaftselement des Flußtales Erhaltung verdient.

(2) Um den Bewuchs des Hochufers zu sichern, wird der in § 1 dieser Rechtsverordnung beschriebene, an das Hochufer sich anschließende Bereich ebenfalls unter Schutz gestellt.

§ 3

**Veränderungsverbote**

(1) Es ist verboten, in dem in § 1 dieser Rechtsverordnung genannten Bereich ohne Genehmigung des Landratsamtes Roth — untere Naturschutzbehörde —

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern,
2. Erdbewegungen jeglicher Art, insbesondere Abgrabungen, Bohrungen und dgl. vorzunehmen und/oder
3. die in dem genannten Bereich, insbesondere im Hochuferbereich, vorhandenen Bodenformen sonstwie zu zerstören oder zu verändern.

(2) Die Genehmigung ist (im übrigen) nur für Maßnahmen zu erteilen, die vom Erhaltungszustand des Landschaftsbestandteiles her geboten sind und die dem Schutzzweck dienen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen und/oder Befristungen erteilt werden. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem beim Landratsamt Roth gebildeten Naturschutzbeirat.

(3) Unbeschadet des Abs. (4) ist die Genehmigung für Kahlschläge zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung zu erteilen, wenn es sich nicht um Laubgehölze oder Gehölze unmittelbar im abfallenden Hochuferbereich handelt, der Kahlschlag im Einzelfall das Ausmaß von 0,1 ha nicht überschreitet und eine im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes untragbare Auslichtung des Waldbestandes nicht zu befürchten ist, insbesondere keine zusammenhängenden Kahlhiebflächen entstehen.

(4) Unberührt von der Genehmigungspflicht bleiben

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie von bestehenden öffentlichen Wegen.

- 3. sonstige Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind, einschließlich der Verpflichtung der jeweiligen Grundstückseigentümer, für ein gefahrloses Betreten des nach Art. 13 des Waldgesetzes für Bayern vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551); Art. 21 bis 33 BayNatSchG allgemein zugänglichen Waldes und der auf ihrem Grundstück eröffneten Verkehrswege zu sorgen,
  - 4. die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung von notwendigen Durchforstungsmaßnahmen (Fällen einzelner Bäume, Wiederaufforstung und Bestandspflege) zur Schaffung und Unterhaltung eines artenreichen, stufig aufgebauten und standortgerechten Waldes, sofern es sich nicht um Laubgehölze oder Gehölze unmittelbar im abfallenden Hochuferbereich handelt. Die Beratung durch den zuständigen Beamten des Forstamtes ist in jedem Einzelfall in Anspruch zu nehmen.
- (5) Das Landratsamt Roth kann im Einzelfall Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

§ 4

Befreiungen

(1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Rechtsverordnung kann das Landratsamt Roth — untere Naturschutzbehörde — im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung rechtfertigen oder
  - der Vollzug der Bestimmungen zu unbilligen Härten führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen erteilt werden.
- (3) Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Rechtsverordnung Veränderungen an den geschützten Landschaftsbestandteilen vornimmt (Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, Erdbewegungen durchführt, Bodenformen sonstwie zerstört, verändert oder Kahlhiebe ohne Genehmigung durchführt) oder
  - einer Anordnung nach § 3 Abs. 5 dieser Rechtsverordnung (Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen) nicht Folge leistet, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000.— DM belegt werden.
  - Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage nach § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung (Genehmigung unter Nebenbestimmungen) nicht erfüllt, kann nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 20 000.— DM, in besonders schweren Fällen bis zu 50 000.— DM belegt werden.
  - Die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen, erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände können gemäß Art. 53 BayNatSchG eingezogen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt in Kraft.

Dr. Greiner, Landrat

**SONSTIGE AMTL. BEKANNTMACHUNGEN**

Tgb.-Nr. II/4

Betreff: Flurbereinigung Weinsfeld, Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Weinsfeld, Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth, beabsichtigt, in ihrem Bereini-

gungsgebiet im Rahmen der Flurbereinigung im wesentlichen folgende wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen:

**Ausbaumaßnahmen an Gewässern:**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Länge m	km-Bereich
E 2	Weidengraben	230	0,000 — 0,230
		275	0,245 — 0,520
		172	0,548 — 0,720
T 4	Weihengraben	135	0,000 — 0,135
E 5	Irlgraben	317	0,090 — 0,407
		69	0,442 — 0,511
E 7	Lettengraben	450	0,000 — 0,450
		365	0,465 — 0,830
T 9	Waldgraben	110	0,145 — 0,255
G 10	Minbach	205	0,850 — 1,055
E 12	Eichelberggraben	100	0,000 — 0,100
E 14	Bograben	220	0,000 — 0,220
		207	0,243 — 0,450
		70	0,880 — 0,950

**Anlage von Rohrleitungen:**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Dimens. mm	Länge m	km-Bereich
E 1	Höferlettengraben	400	130	0,480 — 0,610
3	Betonrohrleitung	300	160	0,000 — 0,160
E 5	Irlgraben	800	90	0,000 — 0,090
		300	400	0,600 — 1,000
6	Betonrohrleitung	500	140	0,000 — 0,140
8	Betonrohrleitung	150	100	0,000 — 0,100
T 9	Waldgraben	400	145	0,000 — 0,145
G 10	Minbach	400	45	1,055 — 1,100
11	Betonrohrleitung	400	190	0,000 — 0,190
E 14	Bograben	800	150	0,730 — 0,880
16	Betonrohrleitung	300	200	0,000 — 0,200
17	Betonrohrleitung	400	50	0,000 — 0,050

**Dränungen:**

Sanierung des Bodenwasserhaushalts durch Bodenverbesserungsmaßnahmen (Dränung) für etwa 126,00 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

**Räumungen:**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Länge m	km-Bereich
E 1	Höferlettengraben	270	0,000 — 0,270
		140	0,340 — 0,480
G 10	Minbach	130	0,460 — 0,590
		150	0,610 — 0,760

**Weieranlagen:**

- 1. Weieranlage I am E 5 auf einer Fläche von 0,33 ha
- 2. Weieranlage II am E 1 auf eine Fläche von 0,11 ha

**Gewässerbenutzungen:**

- Bei der Weieranlage I:
  - Absenken des Weihers (§ 3 I Nr. 2 WHG),
  - Einleiten des Wassers in den Irlgraben (§ 3 I Nr. 4 WHG).
- Bei der Weieranlage II:
  - Absenken des Weihers (§ 3 Nr. 2 WHG),
  - Einleiten des Wassers in den Höferlettengraben (§ 3 I Nr. 4 WHG).